



BDW • Reinhardtstraße 18 • 10117 Berlin

An außenstehenden Verteiler

Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin  
Tel. (030) 27582505  
Fax (030) 27879432  
[info@wasserkraft-deutschland.de](mailto:info@wasserkraft-deutschland.de)  
[www.wasserkraft-deutschland.de](http://www.wasserkraft-deutschland.de)

Berlin/Ruhpolding, 30.04.2009  
Ze/lr224094/Verb.BDW/WHG-Nov.

**Leiter Geschäftsstelle**  
Dipl.-Biol. Harald Uphoff  
Mobil (0172) 1896177

## **Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

### **Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke (BDW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die BDW-Stellungnahme zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (Stand 11.3.2009). Da die Wasserkraft in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung existenziell erheblich von der Novellierung des WHG betroffen und gefährdet ist, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung.

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.  
Danke und freundliche Grüße

.....  
Für die Ausarbeitung im Auftrag des BDW und für Rückfragen  
Anton Zeller BDW-Ehrenpräsident  
Handy 01711966506, Fax 08663/41 99 88 3  
E-Mail: [antonzeller.rb@t-online.de](mailto:antonzeller.rb@t-online.de)

.....  
Karl-Heinz Römer   Doris Meyer   Hans-Peter Lang   Michael Müller   Harald Uphoff  
BDW-Präsident   Vizepräsident   Vizepräsident   Schatzmeister   Gesch.St.leiter

**Präsident**  
Karl-Heinz Römer  
Dipl.-Kfm.  
Klosterhof 6  
77836 Rheinmünster  
Tel. (07227) 994450  
Fax (07227) 994452  
[karl-heinzroemer@gmx.de](mailto:karl-heinzroemer@gmx.de)

**Ehrenpräsident**  
Anton Zeller  
Dipl.-Ing. Architekt  
Regierungsbaumeister  
Steinbachweg 34  
83324 Ruhpolding  
Tel. (08663) 98 88  
Fax (08663) 300  
[antonzeller@t-online.de](mailto:antonzeller@t-online.de)

**Vizepräsidentin**  
Doris Meyer  
Müllermeisterin  
Müllereitechnikerin  
Im Tal 4 - Oppertshofen  
86660 Tapfheim  
Tel. (09070) 1508  
[doris-meyer@t-online.de](mailto:doris-meyer@t-online.de)

**Vizepräsident**  
Hans-Peter Lang  
Kanzlei Pfister & Lang  
Söllnerstraße 7  
92637 Weiden  
Tel. (0961) 33024  
[Kanzlei@pfister-lang.de](mailto:Kanzlei@pfister-lang.de)

**Schatzmeister**  
Michael Müller  
Dipl.-Ing. (Univ).  
Brunnenwiesenweg 23  
90562 Kalchreuth  
Tel. (0911) 9568820  
Fax (0911) 9568841  
[mueller-kalchreuth@t-online.de](mailto:mueller-kalchreuth@t-online.de)

Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank Erlangen-Höchstadt BLZ 76360033 Kto. 1630156  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München Vereinsregisternummer 12632

# **Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes Stand WHG-N 11.3.2009**

## **Allgemeines:**

Im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Gesetzesverfahren zum UGB, das nicht mehr zustande gekommen ist, begrüßen wir es, dass von der Abschaffung der wasserrechtlichen Bewilligung Abstand genommen wurde, wie dies im UGB vorgesehen gewesen wäre.

Beim geplanten neuen Wasserrecht ist aber immer noch eine deutliche Überbetonung des Naturschutzes gegenüber dem Klimaschutz und der sauberen gewerblichen Wasserkraftnutzung festzustellen. Dies widerspricht den mittelstandspolitischen (Diversifizierung der Stromerzeugung), energiepolitischen (Versorgungssicherheit) und ökologischen (Klimaschutz) Zielen der Bundesregierung.

Ferner steht die restriktive Abfassung des WHG-E gegenüber der Wasserkraft im krassen Widerspruch zu den Zielen der EU-Richtlinie 2001/77/EG „Förderung der erneuerbaren Energien im Binnenmarkt“ und dem neuem Klima und Energiepaket – EU-Richtlinie über den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Nach dieser neuen Richtlinie müssen bis 2020 mindestens 20 Prozent des gesamten Energieverbrauches in der EU aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Die zum Teil anvisierte Beseitigung von Wehren (siehe § 35 ) macht die gesamtökologisch wertvolle Wasserkraftnutzung an diesen Standorten unmöglich und beeinträchtigt mehr und mehr bei Weiterbewilligungen die bestehende Wasserkraft.

Auch der Natur, die sich oftmals über Jahrhunderte auf diese Wehre eingestellt hat, bereitet man damit einen Schaden. Sich über lange Zeiträume entwickelte Biotope und Artengemeinschaften werden damit beseitigt oder jedenfalls beeinträchtigt. Die geforderte Durchgängigkeit der Gewässer kann ebenso gut mittels Fischtreppen geschaffen werden und es ist nicht bekannt, dass Kleintiere beim Durchschwimmen von Turbinen irgendwelchen Schaden nehmen. Größere Fische werden durch die Rechen vor den Turbinen am Durchschwimmen gehindert. Der vorgeschriebene Mindestabfluss sichert den Erhalt der Flussflora und –fauna im Mutterbett des Gewässers.

Generell ist es erforderlich, die wasserkraftrelevanten Passagen positiver zu formulieren. Es ist deutlicher klarzustellen, dass die Wasserkraft durch Umwelt- und Rohstoffschonung dem Wohl der Allgemeinheit dient.

## **Zusammenfassende Beurteilung des WHG-E:**

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte hat der BDW erhebliche Vorbehalte zur Novellierung des WHG, insbesondere beim § 35 Wasserkraftnutzung. Als positive Ausnahme ist der Erhalt der „Bewilligung“ zu werten.

### Im Einzelnen:

- Zu einseitige Prägung des neuen WHG durch einen überzogenen Naturschutz
- zu restriktive Haltung gegenüber der aus Klimaschutzgründen zwingenden Nutzung der Wasserkraft zur Energiegewinnung und der damit verbundenen Wertschöpfung
- Vernachlässigung der Wirtschaftlichkeit, Investitionssicherheit und der Unabhängigkeit von ausländischen Energieimporten
- Ökologisierung der Gewässer und Ausblendung der menschlichen Nutzungen, wie der sauberen Energiegewinnung
- Urlandschaft wird über die von Menschenhand gestaltete Kulturlandschaft gestellt
- Widerspruch zu den politisch und gesetzlich festgelegtem Vorrang der erneuerbaren Energien(nationale und EU Ausbauziele)durch einen überzogenen Naturschutz im Rahmen des WHG
- Vergrößerung der Bürokratie, durch Zuwachs des WHG von 45 auf 106 Paragraphen
- Eine Synopse ist erforderlich um sich im Gesetzesdicklicht zurechtzufinden.

### Zusammenfassend bittet der BDW folgende Änderungen des WHG-E vorzunehmen:

- Berücksichtigung der großen Bedeutung der Wasserkraft für Klimaschutz und Energiegewinnung und Wertschöpfung
- Sicherung der bestehenden Wasserkraftwerke
- Optimale Erschließung der Wasserkraftstandorte
- In mehreren § (wie z.B. §14) wurde der bisherige Begriff „Auflagen“ durch „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ ersetzt und dieses neue Begriffspaar im WHG-E nicht definiert. Es soll beim bisherigen Begriff „Auflagen“ bleiben (siehe nähere Begründung in § 14).
- Beseitigung der rechtlichen Hemmnisse, wie z.B. Streichung des § 35 bzw. Änderung desselben

### Im Einzelnen:

Es wird daher darum gebeten, die vorgeschlagenen nachstehenden Änderungen aufzunehmen.<sup>1</sup>

## Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

### Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

#### § 6 Allg. Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

##### Änderungsvorschlag zu § 6, Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2

*(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,*

*3. sie zum Wohl der Allgemeinheit im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, zum Wohl der Allgemeinheit gehört insbesondere die Energieerzeugung aus Wasserkraft,*

*4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, im Hinblick auf den Klima- und*

---

<sup>1</sup> Der Gesetzestext ist in *kursiver* Schrift, die gewünschten Einfügungen in den Gesetzestext sind ebenfalls *kursiv* geschrieben und zusätzlich unterstrichen dargestellt. Die Erläuterungen und Hinweise sind in normaler Schrift abgefasst.

Ressourcenschutz sind vorhandene und künftige Nutzungsmöglichkeiten zur Energieerzeugung aus Wasserkraft vorrangig zu erhalten und zu erschließen.

5. die im Wasser enthaltene Energie zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutz des Klimas sowie der Schonung der Ressourcen zu nutzen.

Aus den Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

(2) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen entgegen, soweit es sich um die Energieerzeugung aus Wasserkraft handelt.

### **Begründung:**

In Abs. 1, Nummer 1 folgende wird dargestellt, dass die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften sind zu erhalten und zu verbessern.

Es wird durch diese Formulierung dem Lebensraum für Tiere und Pflanzen ein zu großer Stellenwert beigemessen und es sind deshalb bei Ziffer 3 ausdrücklich die menschlichen Nutzungsansprüche einzeln zu formulieren, wie Wasserkraft, Schifffahrt, Freizeitnutzung für den Menschen, etc. Der bisher postulierte Klimaschutz, der von der Bundesregierung gerade in den letzten Tagen wieder forciert wurde, ist nicht genannt. Die Wasserkraftnutzung als alternative Energie ohne jede CO<sub>2</sub>-Emissionen dient einer „nachhaltigen Bewirtschaftung“.

Die Formulierung des Abs. 2 ist zu weitgehend. Ein Rückbau der Gewässer in den Naturzustand verhindert die Bewirtschaftung und Nutzung der Gewässer. Zudem vernichtet der Rückbau einer Wehranlage menschliche Erwerbsgrundlagen sowie die über Jahrhunderte entwickelten Biotope und mindert durch den fehlenden Sauerstoffeintrag die Selbstreinigungskraft des Gewässers.

## **§ 8 Erlaubnis, Bewilligung**

und

## **§ 10 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung**

*(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.*

*(2) Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.*

Es darf keine Verschlechterung bei den § 8 und § 10 gegenüber der bisherigen Rechtspraxis erfolgen.

## **§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen**

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Die Bewilligung soll erteilt werden, wenn die Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von Elektrizität oder mechanischen Kraftübertragung an einem Standort beantragt wird, an dem bereits vorher eine solche Nutzung erfolgt ist.

**Begründung:**

Durch die Ergänzung sollen die bestehenden Standorte der Wasserkraft gesichert und neue erschlossen werden.

## **§ 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und Bewilligung**

(4) Die Absätze 1 und 2 finden gegen Entschädigung bei einer Bewilligung, die die Benutzung des Gewässers zum Zwecke der Energieerzeugung aus Wasserkraft zum Gegenstand hat, nur Anwendung, soweit von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist. Gleiches gilt ohne Entschädigung, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat.
2. dem Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit der Planung nicht mehr übereinstimmt,
3. trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

**Begründung:**

Die hier eingefügten Regelungen (siehe derzeitiger § 12 WHG-Alt) sind erforderlich um keine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht vorzusehen und um die Wasserkraft vor existenzgefährdenden nachträglichen Auflagen bzw. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu schützen. Es wird daher die Einführung eines Absatzes 4 empfohlen. Es ist festzuhalten, dass die Wasserkraftnutzung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere bestehende Anlagen stellen aus gesamtökologischen und wirtschaftlichen Gründen ein hohes Schutzgut dar.

## **§ 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung**

*(5) Hat der Betroffene nach Absatz 3 oder Absatz 4 gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die*

Entscheidung über die deswegen festzusetzenden ~~Inhalts- und Nebenbestimmungen~~ Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

*(6) Konnte der Betroffene nach Absatz 3 oder Absatz 4 nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen, so kann er verlangen, dass dem Gewässerbenutzer nachträglich ~~Inhalts- und Nebenbestimmungen~~ Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche ~~Inhalts- und Nebenbestimmungen~~ Auflagen nicht vermieden verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene im Sinne des Absatzes 3 zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Bewilligung Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten können; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustands 30 Jahre vergangen sind.*

### **Begründung:**

Der § 14 Abs. 5 und 6 WHG-E neu entspricht mit den bezeichneten Änderungen dem derzeitigen § 10 WHG, der lautet:

"§ 10 Nachträgliche Entscheidungen

(1) Hat ein Betroffener (§ 8 Abs. 3 und 4) gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nach § 9 nicht voraussehen, so kann er verlangen, dass dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind."

Es wird als erhebliches Problem betrachtet, dass es im WHG-E bei § 14 und an anderen Stellen) anstelle von "Auflagen" immer "Inhalts- oder Nebenbestimmungen" heißt. Dieses neue Begriffspaar wird im WHG-E nicht definiert, so dass wohl die allgemeine Definition des VwVfG für Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) Anwendung fände.

Danach sind Auflagen nur eine Kategorie der Nebenbestimmungen. Inhaltsbestimmungen scheinen noch weiter zu gehen.

Diese Änderung ist daher komplett und auch über § 14 hinausgehend zu verhindern.

Außerdem verschlechtern die Formulierungen in § 14 (5) und (6) WHG-E die derzeitige Genehmigungspraxis. Demnach sind jederzeit weitergehende Forderungen Dritter möglich. Die Ausschlussfrist von 30 Jahren ist, wie bisher schon, unangemessen lang. In dieser Zeitspanne können vielfältige Nutzungsänderungen im Wirkungsbereich eintreten. Etwaige Beeinträchtigungen durch eine Wasserkraftanlage sind dann eher Planungsfehlern geschuldet als der WKA an sich. Prinzipiell lassen sich mit dieser Regelung jeder Wasserkraftanlage weitgehende Auflagen auferlegen, die die

Wirtschaftlichkeit der Anlage infrage stellen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn Naturschutzverbände als Betroffene auftreten können.

## **§ 16 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche**

*(1) Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen, kann auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.*

*(2) Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare Bewilligung zugelassen, können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von ~~Vorkehrungen~~ Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Satz 1 schließt Ansprüche auf Schadensersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht aus, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete ~~Inhalts- oder Nebenbestimmungen~~ Auflagen nicht erfüllt hat.*

*(3) Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für privatrechtliche Ansprüche.*

### **Begründung:**

Hier sind Verschlechterungen gegenüber dem jetzigen WHG gegeben (vgl. hierzu Begründung zu § 14 – Thema Inhalts- und Nebenbestimmungen/Auflagen). Eine Rücknahme der Änderungen ist erforderlich.

## **§ 18 Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung**

*(1) Die Erlaubnis ist widerruflich.*

*(2) Die Bewilligung darf nur aus den in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden. § 13 Absatz 3 neu gilt entsprechend.*

### **Begründung:**

Ersatz des Paragraphen durch den angepassten § 12 WHG-alt.

In den o.g. Absätzen 1 und 2 muss die in § 12 WHG (derzeit gültiges WHG - § 12 Widerruf der Bewilligung) enthaltene Regelung unverändert übernommen werden. In der Begründung zum Entwurf wird unterstellt, dass die Regelung des § 12 WHG, nur weil sie aus dem Jahr 1957 stammt, veraltet sei, das Verwaltungsverfahrensgesetz dagegen modern sei. Dabei wird völlig verkannt, dass die Bewilligung eine qualitativ andere Wirkung als normale Verwaltungsakte entfaltet und daher die Regelung des § 12 WHG aus sachlichen Gründen geboten ist. Eine mit der vermeintlichen Modernisierung einhergehende Verschärfung ist abzulehnen.

## **§ 19 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne**

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2)

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den ~~Widerruf~~ Rücknahme einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über ~~den~~ nachträgliche Entscheidungen ~~Erläss von Inhalts- und Nebenbestimmungen~~ entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### **Begründung:**

Es ist nicht hinnehmbar, dass der Bestand einer rechtmäßigen, in einem Planfeststellungsverfahren zustande gekommenen Bewilligung widerrufen werden kann. Das bisherige Recht sah lediglich eine Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen vor. Eine Verschärfung ist unakzeptabel und entwertet die Bewilligung. Gleiches gilt für die Ausweitung der Möglichkeiten für nachträgliche Verschärfungen. Auch hier darf nicht über das geltende Recht hinausgegangen werden.

## **§ 21 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse**

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1] noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind, können bis zum ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Alte Rechte und alte Befugnisse sind, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen. Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach Satz 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres], soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

#### **Begründung:**

Die Formulierungen des WHG – E. stellen eine Verschärfung gegenüber der ohnehin bereits sehr restriktiven Festlegungen des derzeitigen § 16 WHG dar. Diese Verschärfungen sind nicht hinnehmbar. Es ist daher in Absatz 1 die Pflicht zur Eintragung bekannter Altrechte von Amts wegen wieder aufzunehmen. Außerdem sollten die Länder wie bisher die Eintragungsfristen bestimmen können. In Baden-Württemberg können beispielsweise Altrechte unbefristet angemeldet werden.

## **§ 23 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung**

Es wird hier geregelt, dass die Bundesregierung Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung nach den Grundsätzen des § 6 erlässt.

**Begründung:**

Durch diese Regelung wird das Tor für übermäßige Auflagen geöffnet und es ist ein Eingriff in die Länderkompetenzen gegeben. Es ist daher eine Änderung und Entschärfung der Formulierungen erforderlich.

## **Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer**

### **§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer**

*(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass*

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und*
- 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

**Begründung:**

Die ganze Bewirtschaftungsthematik ist ein wahres Bürokratiemonster und führt zu Reibungsverlusten. Es ist auch hier klarzustellen, dass die Wasserkraft dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dementsprechend sollte der § 27 geändert werden.

### **§ 28 Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer**

*Oberirdische Gewässer (...)*

*1. die Änderung (..)*

*d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung und mechanischen Wasserkraftnutzung (Kraftkopplung) oder der Bewässerung*

**Begründung:**

Die Hinzufügung der mechanischen Wasserkraftnutzung ist erforderlich, da eine Vielzahl von Wasserkraftwerken, wie Mühlen, Hammerwerke eine direkte Kraftübertragung aufweisen ohne Strom zu erzeugen.

### **§ 29 Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele**

*(1) Ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer, sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sind bis zum 22. Dezember 2015 2030 zu erreichen.*

**Begründung:**

Die Frist von sechs Jahren ist viel zu kurz. In einigen Bundesländern wird bereits jetzt deutlich, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (Sachsen, Niedersachsen). Die Umsetzung von größeren technischen Veränderungen an Wasserkraftanlagen bedarf eines längeren Planungs- und Umsetzungsprozesses. Kleinere Betreiber sind in solchen Fällen auf eine öffentliche Unterstützung angewiesen. Das Zeitfenster sollte daher auf mindestens 2030 besser noch 2050 erweitert werden. Dies ist auch angesichts der Wirtschafts- und Finanzkrise erforderlich. Die Kosten für die Maßnahmen sind sehr hoch und liegen bei zweistelligen Milliardensummen.

Entsprechende europäische Regelungen sind zu treffen.

## § 30 Abweichende Bewirtschaftungsziele

Als Kriterium für die weniger strenge Beurteilung, sollte eine zusätzliche Ziffer 5 hinzugefügt werden:

5. eine Wasserkraftnutzung vorliegt.

### **Begründung:**

Die Hinzunahme der Nr. 5 ist erforderlich um die Wasserkraft vor überzogenen Bewirtschaftungszielen zu bewahren.

## § 31 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Sinngemäß wie § 30

## § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer

(1) Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn Sediment das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

### **Begründung:**

Der Begriff „Sediment“ ist nicht genügend definiert und es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Daher ist eine nähere Definition erforderlich.

## § 33 Mindestwasserführung

(1) Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und anderer hiermit verbundener Gewässer erforderlich ist (Mindestwasserführung). Die Länder können Verwaltungsvorschriften erlassen; bis zum Erlass gelten aufgrund des WHG oder eines Landeswassergesetzes erlassende Verwaltungsvorschriften fort.

(2) Bei Erteilung einer erneuten Bewilligung für einen bereits zuvor zum Zweck der Energieerzeugung aus Wasserkraft genutzten Standort sind keine über das bisherige Maß getroffene Anforderungen zu stellen.

### **Begründung:**

Hier ist unbedingt klarzustellen, dass Länderbestimmungen zu beachten sind (wie z.B. Bayer. Leitfaden zur Mindestwasserbestimmung).

Es ist klarzustellen, dass dieser § nur für Neuanlagen Gültigkeit hat und damit nicht in bestehende Nutzungen (Bestandsanlagen) eingegriffen werden kann bzw. bei Weiterbewilligungen von Bestandsanlagen keine übermäßigen Forderungen gestellt werden können, welche die Existenz der Betriebe gefährdet.

## § 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

*(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Die Durchgängigkeit darf nur dort gefordert werden, wo sie wirtschaftlich vertretbar und ökologisch sinnvoll ist.*

### **Begründung:**

Die Durchgängigkeit sollte nur dort gefordert werden können, wo sie wirtschaftlich vertretbar und ökologisch sinnvoll ist. Wenn z.B. ein Wasserkraftwerk knapp unterhalb eines Wasserfalles steht bringt eine Durchgängigkeit dort wirtschaftlich und ökologisch nichts, da die Durchgängigkeit am Wasserfall endet. Ebenso gilt dies für Hochdruckkraftwerke.

Für eine flussabwärts gerichtete Wanderung fehlen derzeit wissenschaftlich abgesicherte Techniken.

*(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn die vorhandene Stauanlage zum Zweck der Energieerzeugung aus Wasserkraft genutzt wird oder genutzt werden könnte.*

### **Begründung:**

Der Zugriff auf bestehende Anlagen während ihres bescheidsgemäßen Betriebes ist nicht zulässig. Daher ist die Hinzufügung des o.g. Satzes erforderlich.

## § 35 Wasserkraftnutzung

### **Begründung zur ersatzlosen Streichung des § 35:**

**Der § 35 Wasserkraftnutzung ist aus Sicht des BDW unakzeptabel und es ist eine komplette ersatzlose Streichung erforderlich. Außerdem sind die maßgebenden Bestimmungen für die Wasserkraft ohnehin in den § 33 und § 34 enthalten.**

Der § 35 ist ein Wasserkraftverhinderungs- und Wasserkraftvernichtungsparagraph. Er verhindert neue Wasserkraftnutzungen und gefährdet die Existenz bestehender Werke.

Absatz (1) Ziff.1. würde bedeuten, dass die alternative Energieerzeugung aus Wasserkraft nicht mehr neu zugelassen wird.

Es werden die unangemessenen Forderungen aus dem EEG übernommen . Dabei regelt das EEG nur das Verhältnis zwischen Einspeiser und dem Netzbetreiber. Es kommt nur dann zum Tragen, wenn der Betreiber nach einer Modernisierungsmaßnahme eine höhere Vergütung erhalten möchte. der Neubau von Wasserkraftwerken wird faktisch untersagt.

Die bestehenden Wasserkraftwerke werden insbesondere dann gefährdet, wenn die Genehmigungen auslaufen und eine Weiterbewilligung ansteht.

### **Alternative zur kompletten Streichung des § 35:**

Ist diese Streichung nicht erreichbar, dann sollte eine Formulierung gewählt werden, die einem weiteren Ausbau der Wasserkraft und ihrer naturverträglichen Ausgestaltung nicht im Wege steht:

„(1) Die Nutzung von Wasserkraft ist zuzulassen, wenn die Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden und soweit ökologisch und ökonomisch sinnvoll Mindestwasserführung und Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet sind. Im Übrigen sind die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Die Wasserkraft dient dem Wohl der Allgemeinheit.“

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Danke und freundliche Grüße

.....  
Für die Ausarbeitung im Auftrag des BDW und für Rückfragen  
Anton Zeller BDW-Ehrenpräsident  
Steinbachweg 34, 83 324 Ruhpolding  
Handy 01711966506, Fax 08663/41 99 88 3  
E-Mail: [antonzeller.rb@t-online.de](mailto:antonzeller.rb@t-online.de)

.....  
Karl-Heinz Römer   Doris Meyer   Hans-Peter Lang   Michael Müller   Harald Uphoff  
BDW-Präsident   Vizepräsidentin   Vizepräsident   Schatzmeister   Geschäftsstellenleiter